

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 7/13 B

L 2 R 26/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 R 440/07 (SG Lüneburg)

1.,

Prozessbevollmächtigte:

2. Evangelisches Krankenhaus Alsterdorf gGmbH,
Bodelschwingstraße 24, 22337 Hamburg,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richter Dr. B e r n s d o r f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2012 werden als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem den Nichtzulassungsbeschwerden zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht der Klägerin zu 1. in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer (abhängigen) Beschäftigung in ihrer für die Klägerin zu 2. verrichteten Tätigkeit als Operations- und Anästhesieschwester.
- 2 Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 19.12.2012 sind in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Beide Klägerinnen haben in der Begründung ihrer Rechtsmittel entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Beide Klägerinnen berufen sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG; *dazu im Folgenden 2.*) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG; *dazu im Folgenden 3.*). Darüber hinaus beruft sich die Klägerin zu 2. auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG; *dazu im Folgenden 1.*).
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



- 6 Die Klägerin zu 2. formuliert keine konkrete Rechtsfrage, sondern trägt auf den Seiten 11 bis 16 ihrer Beschwerdebegründung vom 7.5.2013 im Kern vor, in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte zur Versicherungspflicht von "Tätigkeiten im medizinischen, pflegerischen oder sozialen Bereich" sei eine "Inkonsistenz" festzustellen, die Veranlassung für eine Vereinheitlichung durch das BSG gebe. Die "Markt-" und "Rahmenbedingungen" seien angesichts des Fachkräftemangels dadurch geprägt, dass nach den Wünschen der Beteiligten regelmäßig keine (abhängigen) Beschäftigungsverhältnisse begründet werden sollten. Dies habe in der Rechtsprechung verschiedener Landessozialgerichte keinen oder nur vereinzelt Niederschlag gefunden.
- 7 Damit genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin zu 2. nicht den gesetzlichen Darlegungsanforderungen. Sie formuliert bereits keine konkreten Rechtsfragen, die in einem späteren Revisionsverfahren einer Klärung durch das BSG zugänglich wären. Soweit sie eine höchstrichterliche Klärung der Frage des Bestehens von Versicherungspflicht für "Tätigkeiten im medizinischen, pflegerischen oder sozialen Bereich" erstrebt, stellt sie keinen hinreichenden Bezug zum konkreten, vom LSG entschiedenen Sachverhalt her. Sie befasst sich auch nicht damit, dass eine (Rechts-)Frage als höchstrichterlich geklärt angesehen werden muss, wenn das Revisionsgericht sie zwar - für bestimmte Konstellationen - noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten (Rechts-)Frage geben (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 160 RdNr 8 mwN). Allein die Behauptung, das BSG habe eine Rechtsfrage in Bezug auf eine bestimmte Berufsgruppe noch nicht entschieden, genügt regelmäßig nicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer (Rechts-)Frage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche bzw. offen gebliebene Fragen und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten. Insoweit beschränkt sich die Klägerin zu 2. aber nur darauf, aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG eine einzige Entscheidung zu benennen (BSG Urteil vom 28.5.2008 - B 12 KR 13/07 R - Juris) und zu fordern, dass das, was dort entschieden worden sei, auch für die Klägerinnen gleichermaßen gelten müsse. Damit genügt sie nicht den Zulässigkeitsanforderungen.
- 8 2. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Rechtsprechungsabweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160



Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 9 a) Die Klägerinnen machen insoweit im Wesentlichen geltend, das LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, indem es für die Beurteilung, ob ein (abhängiges) Beschäftigungsverhältnis vorliege, lediglich auf eine Gesamtschau der "maßgeblichen Umstände" des jeweiligen Einzelfalls abstelle, während das BSG den Rechtssatz aufgestellt habe, es komme insoweit auf eine Gewichtung und Abwägung "aller" als Indizien für und gegen eine (abhängige) Beschäftigung sprechenden Merkmale der Tätigkeit im Einzelfall an (*Hinweis auf BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 15*). Das LSG habe dadurch andere rechtliche Maßstäbe entwickelt und im Rahmen der von ihm für "geboten" erachteten "Gesamtschau" eine Vielzahl von Indizien und Umständen außer Acht gelassen.
- 10 Die Klägerinnen haben damit eine Divergenz nicht in einer die Zulässigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerden begründenden Weise dargestellt. Sie haben nicht dargelegt, dass der Rechtsprechung des BSG ein "Rechtssatz" zu entnehmen ist, wonach die Beurteilung des Vorliegens einer (abhängigen) Beschäftigung ausschließlich durch eine Gewichtung und Abwägung "aller" als Indizien für und gegen eine (abhängige) Beschäftigung sprechenden Merkmale der Tätigkeit im Einzelfall möglich sei. Sie berücksichtigen nicht, dass das BSG in nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Frage, ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, ausgehend von Umständen (Eingliederung in den Betrieb, umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Tätigkeit/eigenes Unternehmerrisiko, Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft usw) nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung zu beantworten ist und dass dies davon abhängt, welche Merkmale überwiegen (*vgl zB ebenso in BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 15 RdNr 16 mwN*). Die Klägerinnen berücksichtigen nicht, dass das BSG in der von ihnen zitierten Entscheidung (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 15 RdNr 23*) ausgeführt hat, dass das dortige LSG zutreffend "einige" Merkmale der Tätigkeit der dortigen Beigeladenen zu 1. als Indizien für deren (abhängige) Beschäftigung gewertet hatte, während es andere Umstände als Indizien für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit angesehen und dann eine Gesamtbetrachtung der Indizien vorgenommen hatte. Die Klägerinnen ziehen für ihre Interpretation der Rechtsprechung des BSG lediglich einen Einleitungssatz heran, aus dem sich die Notwendigkeit einer Bewertung "aller" Indizien ergeben soll (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 15 RdNr 17*); Sie nehmen aber nicht hinreichend die weiteren konkretisierenden und erläuternden Ausführungen hierzu in den Blick,



auf die bereits im Einleitungssatz des zitierenden Urteils ausdrücklich hingewiesen wird ("dazu unter c"). So hat das BSG einen Mangel dort (nur) darin gesehen, dass das LSG "wesentliche Umstände" nicht hinreichend aufgeklärt hatte (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 15 RdNr 24*). Eine rechtmäßige Gesamtabwägung setzt nach dem BSG-Urteil insoweit (nur) voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls "wesentlichen" Indizien festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und in dieser Gesamtschau nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 15 RdNr 25 mwN*). Wenn die Klägerin zu 1. auf Seite 5 ihrer Beschwerdebegründung vom 3.5.2013 eine Vielzahl von Details und Facetten der von der Klägerin zu 2. verrichteten Tätigkeit aufführt (= kein Ein- und Ausstempeln im Arbeitszeitkontensystem für Arbeitnehmer, keine Pflicht zur Teilnahme an Besprechungen, kein eigenes Arbeitszimmer, keine Pflicht zur Durchführung von Sterilisationsarbeiten, keine Pflicht zur Verrichtung anderweitiger Tätigkeiten während Leerlaufzeiten, keine Pflicht, notfalls einzuspringen, keine Zuständigkeit für Lagerbestand, Bestellung, Wareneingang, Rechnungsprüfung, keine Pflicht zur Erstellung von Dienstplänen, keine Zuständigkeit für das Anlernen von Schwesterschülerinnen) und dem pauschal gegenüberstellt, dass "Arbeitnehmer" hierzu verpflichtet gewesen seien, wird damit eine Divergenz nicht in einer die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise dargelegt. Denn im Kern macht die Klägerin zu 1. - ihrer Interpretation der Rechtsprechung des BSG folgend - hierdurch nur eine falsche Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall geltend, nämlich den Verstoß gegen die von ihr angenommene nötige Berücksichtigung "aller" Indizien. Darauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Ermittlungsdefizite können als Verfahrensfehler nur unter qualifizierten Voraussetzungen als Revisionszulassungsgrund gerügt werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).

- 11 b) Die Klägerin zu 2. sieht auf Seite 10 ihrer Beschwerdebegründung vom 7.5.2013 eine weitere Divergenz darin, dass das LSG den Rechtssatz aufgestellt habe, dass die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung (...) der formellen Vereinbarung regelmäßig vorgehe. Dies stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG (*Hinweis auf BSG Urteil vom 28.5.2008 - B 12 KR 13/07 R - Juris; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7*).
- 12 Auch insoweit genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin zu 2. nicht den Zulässigkeitsanforderungen. Die Klägerin zu 2. zitiert zwar insoweit einschlägige Rechtsprechung des BSG. Sie zeigt aber nicht auf, inwieweit das LSG hiervon abweichende Rechtssätze seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, die das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren erkennen lassen. Soweit die Klägerin eine Abweichung in dem vom LSG angeblich angenommenen Vorrang der tatsächlichen Verhältnisse sieht, befasst sie sich schon nicht damit, dass das LSG selbst nach ihrem eigenen Vortrag diesen von ihr angenommenen Vorrang unter den Vorbehalt gestellt hat, dass dies nur "regelmäßig" der Fall ist. Schließlich setzt sie sich nicht damit auseinander, dass das BSG in einer der von ihr zitierten



Entscheidungen zusammenfassend ausgeführt hat, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 17 mwN*).

- 13 3. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*vgl zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das BSG als Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.
- 14 Die Klägerin zu 1. rügt auf Seite 9 ihrer Beschwerdebegründung vom 3.5.2013 einen Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs, indem sich das LSG mit den auf Seite 5 ihrer Beschwerdebegründung genannten Umständen nicht hinreichend auseinandergesetzt habe. Insbesondere sei das LSG davon ausgegangen, es seien weder Handlungsspielräume der Klägerin zu 1. erkennbar gewesen noch vorgetragen worden. Demgegenüber habe sie vorgetragen, dass kein Weisungsrecht bestanden habe. Auch ergebe sich der Vortrag aus den Aussagen von Zeuginnen. Damit habe sich das LSG aber nicht auseinandergesetzt, weil es anderenfalls es zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Die Klägerin zu 2. rügt auf Seite 2 bis 7 ihrer Beschwerdebegründung vom 7.5.2013, dass das LSG gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG verstoßen habe, indem es Beweisanträgen nicht nachgegangen sei und Tatsachenvortrag der Klägerinnen unberücksichtigt gelassen habe. Darin liege zugleich ein Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs.
- 15 Den an die Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu stellenden Anforderungen genügen die Klägerinnen mit diesen Ausführungen bereits deshalb nicht, weil sie nicht - wie erforderlich - detailliert darlegen, welches konkrete Vorbringen das LSG übergangen haben soll, und dass sich das vorinstanzliche Gericht auch unter Berücksichtigung seiner eigenen Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697 mwN*). Beide Klägerinnen lassen außer



Ansatz, dass nach § 160a Abs 2 Nr 3 SGG ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden kann. Obwohl die Klägerin zu 1. selbst einräumt, ein Gericht sei nicht verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen ausdrücklich mit jedem Vorbringen zu befassen, zielt die Argumentation beider Klägerinnen - ihrer rechtlichen Grundauffassung folgend, dass es bei Beurteilung, ob eine (abhängige) Beschäftigung vorliege, auf eine Gewichtung und Abwägung "aller" Indizien ankomme (*siehe oben 2. a*) - letztlich genau darauf ab. Demzufolge wertet es die Klägerin zu 1. als Beleg dafür, dass das LSG ihren "erheblichen" Vortrag nicht zur Kenntnis genommen habe, dass das LSG Handlungsspielräume der Klägerin zu 2. verneine, obwohl nach ihrem Vortrag kein Weisungsrecht bestanden habe, im Fall von "Leerlaufzeiten" andere Arbeiten auszuführen. Die Klägerin zu 2. trägt zwar vor, das LSG habe - jedenfalls ohne eine eigene Beweisaufnahme - "unter dem Eindruck des Ergebnisses der Beweisaufnahme" vor dem SG nicht zu seiner Entscheidung kommen dürfen, sie zeigt damit aber einen Verstoß gegen den Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs bzw gegen das Amtsermittlungsprinzip nicht hinreichend substantiiert auf. Insoweit beschränkt sie sich darauf, einzelne Umstände, die von den vom SG vernommenen Zeugen bestätigt worden seien, herauszugreifen, die ihrer Meinung nach zu einem anderen rechtlichen Ergebnis führen würden. Damit rügt sie aber im Kern wiederum nur die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung und Beweiswürdigung des LSG im Einzelfall. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 16 Bei der Rüge (auch) eines Verstoßes gegen das Amtsermittlungsprinzip (§ 103 SGG) dadurch, dass das LSG ihren Beweisanträgen nicht nachgegangen sei, setzt sich die Klägerin zu 2. nicht damit auseinander, dass die Geltendmachung eines entsprechenden Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung wird jedoch nicht aufgezeigt, dass im Berufungsverfahren ein entsprechender Beweisantrag gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (*vgl dazu allgemein die stRspr, BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 18c mwN*).
- 17 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 18 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

